

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
-Marktgebührenordnung der Stadt Burladingen
vom 23.03.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 22.03.2007 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benützung der gemeindlichen Markteinrichtung werden Marktgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Schildner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Verkaufsplatzes.

**§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

Bei einer Platzzuteilung für das gesamte Jahr werden die Marktgebühren als Jahresgebühr für alle Märkte erhoben. Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

**§ 5
Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| 1. den Wochenmarkt: | |
| a) vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres pro Platz | 23,00 € |
| b) bei vorübergehender Platzzuteilung | |
| je Meter Standlänge pro Markt | 0,60 € |
| je LKW pro Markt | 6,50 € |
| 2. den Jahrmarkt: | |
| Standgeld je Meter Standlänge | 2,50 € |
| 3. den Weihnachtsmarkt: | |
| Standgeld pauschal | 20,00 € |

(2) Private Anbieter, Vereine, Kirchen, Kindergärten, Schulen und sonstige gemeinnützige Organisationen, die sich jeweils nicht gewerbsmäßig als Aussteller oder Anbieter am Weihnachtsmarkt beteiligen, sind von der Gebührenpflicht gem. Abs. 1 Ziff. 3 befreit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 23.03.2007

Harry Ebert
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 29.03.2007 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 30.03.2007 in Kraft.